

Schulordnung



§ 1 Unterrichtsbesuch

Die Klassenräume dürfen nur mit Hausschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden! Die Schülerin/der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sowie sich gewissenhaft, den Übungsanweisungen entsprechend vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch, sowie die gewissenhafte, den Übungsanweisungen entsprechende Vorbereitung.

Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, in Absprache mit dem Hauptfachlehrer/der -lehrerin, die entsprechenden Ergänzungsfächer zu besuchen. Ergänzungsfächer sind für Hauptfachschülerinnen und -schüler gratis.

Unmündige, minderjährige Schülerinnen/Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.

Außerhalb der Unterrichtszeiten erfolgt keine Aufsicht!

Aus pädagogischen Gründen ist es nicht empfehlenswert, wenn Eltern oder Begleitpersonen dem Unterricht beiwohnen.

Das Herumlaufen und Lärmen im Schulgebäude vor und nach dem Unterricht ist untersagt. Fenster dürfen von Schülerinnen/Schülern nicht eigenmächtig geöffnet werden. Kaugummi und ALU-Dosen sind im Schulgebäude verboten!

§ 2 Versäumte Unterrichtseinheiten

Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten die Lehrkraft oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern ist dies Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Unterrichtseinheiten, die von der Schülerin/dem Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 3 Unterrichtsmittel

Die Schülerinnen/der Schülern hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 4

Schulgeldzahlungspflicht

Der Schulerhalter hebt von allen Schülerinnen/Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Musikschule ein.

Die Höhe des Schulgeldes und die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.

Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

Eine Abmeldung oder Unterbrechung des Unterrichts im laufenden Schuljahr, in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht, ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe (z.B. längere Krankheit, Berufsschule, Übersiedlung,) nach Rücksprache mit dem Musikschulleiter möglich.

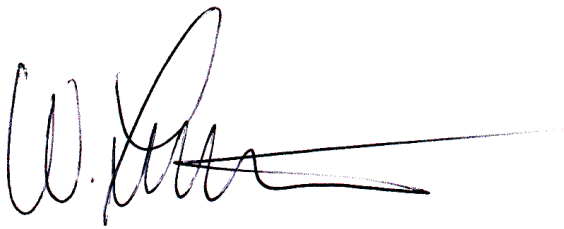
Ab einem Schulgeldrückstand von vier Monaten kann eine Schülerin/ein Schüler ausgeschlossen werden!

§ 5

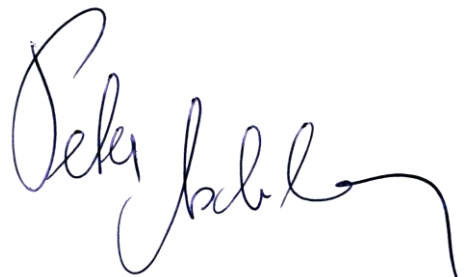
Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die Schülerin/der Schüler hat, in Absprache mit der Lehrkraft, grundsätzlich an Schulveranstaltungen und den dafür notwendigen Proben aktiv teilzunehmen.

Aus pädagogischer Sicht, als Zeichen der Solidarität zu Schule und Mitschülern und als musikalische Bereicherung sind alle Musikschülerinnen und -schüler sowie die Eltern zu Musikschulveranstaltungen herzlich eingeladen.



Vzbgm. Mag. Wolfgang Luftensteiner
Obmann des Musikschulverbandes



Peter Aschenbrenner
Musikschulleiter